



Brüssel, den 8. Januar 2019
(OR. en)

5112/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0342(NLE)

SCH-EVAL 1
VISA 4
COMIX 4

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 8. Januar 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15571/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** durch **die Niederlande** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 8. Januar 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Niederlande gerichteten Beschlusses sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2018) 2240 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die Vorschrift, dass Visumanträge – wie im Visakodex verankert – von den Konsulaten geprüft und beschieden werden müssen, stellt sicher, dass die Entscheidungsfindung vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Situation des Antragstellers erfolgt und mit den örtlichen Gegebenheiten verknüpft bleibt, und ermöglicht den Mitgliedstaaten, das Migrationsrisiko zu bewerten und in allen Stellen, die Visumanträge bearbeiten, die Vorgehensweisen zu harmonisieren. Sie ist somit ein Kernbestandteil der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Visakodex)², in der die Verfahren und Voraussetzungen für die Visumerteilung festgelegt sind. Um in Situationen, in denen die Vorschriften über die zentralisierte Bearbeitung von Visumanträgen und die Entscheidung über diese Anträge nicht eingehalten werden, Abhilfe zu schaffen, sollte folglich der Empfehlung 1 Vorrang eingeräumt werden.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen in Zusammenhang mit der Qualität der Entscheidungsfindung, der Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS), der Überwachung externer Dienstleister und dem Datenschutz zukommt, sollten außerdem die nachstehenden Empfehlungen 2, 9 und 10, 11 bis 17 und 18 bis 20 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollten die Niederlande gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

die Niederlande sollten:

1. sicherstellen, dass die auf die regionale Ebene verlagerte Entscheidungsfindung so strukturiert und organisiert ist, dass sie in vollem Umfang dem Visakodex und insbesondere dem Grundsatz entspricht, nach dem Visumanträge von den Konsulaten geprüft und beschieden werden;

² Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

2. die niederländische Datenschutzbehörde konsultieren, um zu eruieren, ob die Erstellung von Profilen von Antragstellern und Gastgebern in der Datenbank für die Bewertung von Anträgen mit der durch das niederländische Datenschutzgesetz umgesetzten Richtlinie 95/46/EG über den Datenschutz im Einklang steht und ob die Angaben zum Datenschutz im Formular für die Kostenübernahme aktualisiert werden sollten, und sie sollten anschließend den Empfehlungen der Behörde folgen;
3. VIS-Mail auch für die Kommunikation der regionalen Dienstleistungsstellen und Frontoffices mit den Konsulaten anderer Mitgliedstaaten einführen, um die Datensicherheit zu verbessern, für weiterhin effiziente Abläufe zu sorgen und um zu verhindern, dass die Vorteile von VIS-Mail gemindert werden;
4. die Visafazilität "Orange Carpet" für akkreditierte Unternehmen anpassen, sodass
 - bei der Prüfung der im Rahmen dieser Regelung gestellten Anträge und der Entscheidung über die Anträge der persönlichen Situation der einzelnen Antragsteller Rechnung getragen wird und geeignete Unterlagen vorgelegt werden, die den Bona-fide-Status des Antragstellers belegen;
 - Erleichterungen nur „bestimmten“ (genau festzulegenden) Beschäftigten des Unternehmens und nicht Personen außerhalb des Unternehmens gewährt werden und dass die auf der Grundlage dieser Regelung ausgestellten Visa den Reisebedürfnissen entsprechen; zum Beispiel sollten Mehrfachvisa mit langer Gültigkeitsdauer nicht systematisch Erstreisenden erteilt werden;
5. Akkreditierungen im Rahmen der Visafazilität „Orange Carpet“ regelmäßig überwachen und prüfen;
6. eine ordnungsgemäße Überwachung der Websites von externen Dienstleistern und Konsulaten sicherstellen, damit der Öffentlichkeit nach Maßgabe von Artikel 47 des Visakodex vollständige Informationen zugänglich gemacht werden;

7. die Information der Öffentlichkeit verbessern, indem:
 - die externen Dienstleister angewiesen werden, die Struktur ihrer Websites zu verbessern;
 - gewährleistet wird, dass Fragen der Öffentlichkeit der zuständigen Behörde zugeleitet werden, damit sie vollständig und korrekt beantwortet werden können;
 - die Qualität der Antworten externer Dienstleister auf Fragen aus der Öffentlichkeit überprüft wird;
8. sicherstellen, dass die Checklisten, die von den externen Dienstleistern an verschiedenen Orten verwendet werden, den einheitlichen Listen der einzureichenden Belege entsprechen oder, sofern es solche Listen (noch) nicht gibt, genau und ortsspezifisch angegeben wird, welche Unterlagen von den Antragstellern einzureichen sind;
9. sicherstellen, dass die Konsulate sich vollkommen bewusst sind, dass die externen Dienstleister überwacht werden müssen und regelmäßig Kontrollbesuche durchzuführen sind;
10. gewährleisten, dass die Vorgehensweisen der externen Dienstleister mit der Rechtsgrundlage übereinstimmen, indem
 - die externen Dienstleister auf die Vorschriften über die Abnahme von Fingerabdrücken nach Artikel 13 Absatz 3 des Visakodex hingewiesen werden;
 - dafür gesorgt wird, dass die externen Dienstleister davon absehen, von Antragstellern, denen – auch für Anträge, die bei anderen Mitgliedstaaten gestellt wurden – in den 59 Monaten vor der Antragstellung Fingerabdrücke abgenommen wurden (und bei denen dies in Feld 27 des Antragsformulars angegeben wurde) eine erneute Abnahme von Fingerabdrücken zu verlangen;
 - sichergestellt wird, dass die im IT-System eines externen Dienstleisters gespeicherten Daten des Antragstellers auf das für die Kontaktaufnahme erforderliche Maß beschränkt sind (d. h. Name, Aktenzeichen, Kontaktdaten, Anschrift für die Rücksendung des Reisedokuments);
 - sichergestellt wird, dass die Daten nach der Rücksendung des Reisedokuments vollständig aus dem IT-System des externen Dienstleisters gelöscht (und nicht nur unkenntlich gemacht) werden;

Entscheidungsfindungsverfahren³

11. die Personalsituation in den Konsulaten verbessern, indem sichergestellt wird, dass genügend Personal aus qualifizierten entsandten und örtlichen Bediensteten zur Verfügung steht, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Visumanträgen wahrzunehmen;
12. klare Leitlinien für die systematische Einbeziehung von Konsulaten einführen und die von diesen Konsulaten wahrzunehmenden Aufgaben festlegen; die Qualität der Prüfungen und der Entscheidungsfindung verbessern, insbesondere indem sichergestellt wird, dass
 - die zuständigen Mitarbeiter hinreichend qualifiziert sind und über angemessene Kenntnisse in Bezug auf die Visumverfahren und die Bewertung von Migrationsrisiken verfügen;
 - die Mitarbeiter der Konsulate systematisch überprüfen, ob ein Antrag alle einschlägigen Unterlagen und Übersetzungen enthält, und eine zusammenfassende Übersetzung des Inhalts von Unterlagen, die nicht übersetzt worden sind, bereitstellen;
 - die Konsulate bei Bedarf online oder telefonisch Nachforschungen anstellen und Befragungen durchführen (vor allem in Ländern mit hohem Risiko);
13. die Spezialisierung von Entscheidungsträgern verbessern, indem
 - jedem Entscheidungsträger nur ein „Hauptland“ zugewiesen wird, wobei es ein oder zwei „Back-ups“ gibt;
 - länderspezifische Schulungen für Entscheidungsträger angeboten werden;
 - Entscheidungsträger dazu verpflichtet werden, regelmäßig Treffen mit Konsulatsmitarbeitern und Konsuln aus anderen Mitgliedstaaten abzuhalten, um sich etwa eingehend über Risikoprofile, sozioökonomische Verhältnisse und offene Informationsquellen auszutauschen;

³ Die Empfehlungen 11-17 berühren nicht die Empfehlung 1.

- die Kenntnisse über lokale Dokumente (Muster), z. B. Personenstandsurkunden, ausgebaut werden;
 - länderspezifische Kenntnisse in Länderprofile einbezogen werden, die zu umfassenden Länderrisikobewertungen weiterentwickelt werden sollten;
 - angemessene Sprachkenntnisse oder Zugang zu Sprachressourcen gewährleistet werden;
14. die (für ein bestimmtes Land zuständigen) Entscheidungsträger dazu verpflichten, sich aktiv an der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort und an Treffen zur Betrugsbekämpfung in dem betreffenden Land zu beteiligen. Sie sollten insbesondere sicherstellen, dass
- die Entscheidungsträger frühzeitig die Termine und Tagesordnungen der Treffen zur Schengen-Zusammenarbeit kennen, damit sie sich mit Beiträgen, Feedback und Fragen daran beteiligen können;
 - alle Mitarbeiter über die bestehenden einheitlichen Listen der einzureichenden Belege informiert sind;
15. sicherstellen, dass die Konsulate und externen Dienstleister bei der Antragstellung die Reiseziele der Antragsteller überprüfen und das Prüfverfahren eine ordnungsgemäße Überprüfung der konsularischen Zuständigkeit und der Zulässigkeit gemäß dem Visakodex einschließt; sicherstellen, dass Anträge, für die die Niederlande nicht zuständig sind, sowie nicht zulässige Anträge dem Antragsteller zurückgesandt und nicht förmlich abgelehnt werden;
16. eine gründlichere Untersuchung der Belege sicherstellen und dafür sorgen, dass Anträge nicht übereilt aufgrund fehlender Belege oder infolge des Drucks, die Frist von 15 Tagen einzuhalten, abgelehnt werden;
17. in Zweifelsfällen den Antragstellern Gelegenheit geben, ihre Situation klarer darzulegen, indem sie zusätzliche Dokumente übermitteln können oder ein Gespräch stattfindet;

IT-System

18. das IT-System aufrüsten, um sicherzustellen, dass Fotos von Antragstellern gescannt und ohne sichtbaren Hintergrund im VIS gespeichert werden;
19. sicherstellen, dass das Personal die Ergebnisse des biometrischen Abgleichs durch das System für den Abgleich biometrischer Daten des VIS kennt und berücksichtigt;
20. die Datenübermittlung an das VIS überarbeiten und korrigieren, um sicherzustellen, dass Informationen zu in N-VIS verlinkten Dossiers korrekt im VIS gespeichert werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
